

# Gesellschaftsvertrag

## §1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

**„GEWO Leben gGmbH“.**

2. Sitz der Gesellschaft ist Speyer.

## §2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugend- und Altenhilfe soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die im Zuständigkeitsbereich eines Hoheitsträgers liegen. Der Geltungsbereich des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Zuständigkeitsregelungen zugunsten des Jugendamtes wird durch die Tätigkeit der Gesellschaft nicht tangiert, es sei denn, dies ist auf Grund des Gesetzes ausdrücklich zulässig.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft auf dem Gebiet der Stadt Speyer
  - die Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Bildung und Jugendsozialarbeit fördert.
  - die Betreuung und Assistenz der älteren Generation im Rahmen der Altenhilfe sowie Menschen mit Behinderungen fördert.
  - die Betreuung und Assistenz von Trägern und Institutionen der Jugend- und Altenhilfe fördert.
  - Veranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe und im Bereich der Altenhilfe durchführt und fördert, insbesondere Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen, Jugendbegegnungen, Interessenvertretungen sowie altersgerechte Freizeitgestaltungen.
  - Jugend- und Altentreffpunkte betreibt (keine Wohnprojekte), in denen sich insbesondere die junge und ältere Generation wieder selbstverständlich begegnen und sich auch gegenseitig helfen können. Diese Treffpunkte verstehen sich als offene Beratungs-, Begegnungs- und Kommunikations- sowie Dienstleistungszentren in der Stadt.
  - sonstige soziale Dienstleistungen, insbesondere Beratungen in Fragen des Zusammenlebens von jungen und alten Menschen, erbringt, soweit es sich dabei nicht um hoheitliche Aufgaben handelt.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen der Gesellschaft. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen ist nicht möglich.

5. Die Gesellschaft ist selbstlos; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nach Abzug der notwendigen Kosten nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
6. Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamts, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

### **§3 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Die Stammeinlage wird in voller Höhe von der GEWO Wohnen GmbH, Landauer Str. 58, 67346 Speyer, übernommen.
3. Die Stammeinlage des Gesellschafters GEWO Wohnen GmbH ist eine Bareinlage, die bei Errichtung in voller Höhe einzuzahlen ist.
4. Das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke -ggf. auch schuldrechtlich - gewidmete Vermögen der Gesellschaft, das von dem der Verwaltung und dem Verbrauch dienende Vermögen getrennt zu verwalten ist, ist auf Dauer in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten.

### **§4 Verfügungen über Geschäftsanteile**

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhändereines anderen halt oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
2. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.
3. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Gesellschafter.
4. ~~Stimmt die Gesellschafterversammlung einer Veräußerung zu, hat jeder der übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, mehrere das Vorkaufsrecht ausübende im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Ein wegen § 5 GmbHG sich ergebender Spitzenbetrag steht dem zu, der das Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Die Ausübungsfrist beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Gesellschafter eine beglaubigte Kopie des Vertrags über die Veräußerung erhalten haben. Stimmt die Gesellschafterversammlung der Veräußerung nicht zu, ist der Gesellschafter mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende zum Austritt berechtigt. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Vorkaufsrecht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinne von § 17 AktG verbundenen Unternehmens an dem neuen Inhaber einzuräumen,~~

das ihnen an dem Obergegangenen Anteil zustand. Die Nichteinräumung binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Übergang rechtfertigt den Beschluss nach § 5.

## **§5 Einziehung und Zwangsübertragung**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beschließen, wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann oder seinen Austritt erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu.
3. Für den Geschäftsanteil ist im Falle der Einziehung oder der Übertragung eine Abfindung nach Maßgabe des § 11 zu zahlen.
4. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

## **§6 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
3. Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter unter besonderer Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung. Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Unbeschadet dessen bedarf die Geschäftsführung für die folgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - b) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen –und Beteiligungen; die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
  - c) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Poolungen und Kooperationen sowie Unternehmensverträgen gem. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - e) die Genehmigung von Unternehmensplänen, insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplanes sowie von Investitions-, Finanz- und Personalplänen;

- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- g) Investitionen, sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Grenze überschreiten;
- h) Aufnahme von Bankdarlehen und die Gewährung von Darlehen;
- i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (soweit dies nicht der Stadt Speyer vorbehalten ist), der Prokuristen, General- oder Handlungsbevollmächtigten sowie Einstellung und Entlassung der Leiter der Einrichtungen;
- k) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungsverträgen, sofern im Einzelfall die Bruttojahresbezüge die Grenze von € 24.000,00 überschreiten;
- l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, wenn die von der Gesellschaft zu zahlenden Raten im Einzelfall die eine Grenze von € 12.000,00 pro Jahr überschreiten;
- m) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen;
- n) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert, der im Einzelfall die Grenze von € 5.000,00 überschreitet; der Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht.
- o) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des in § 2 des Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmensgegenstandes.

Nach den vorstehenden Regelungen zustimmungsbedürftige Handlungen oder Maßnahmen bedürfen keiner Einzelzustimmung, wenn sie in einem Unternehmensplan, insbesondere einem Investitions-, Finanz- oder Personalplan vorgesehen sind und der Plan von den Gesellschaftern genehmigt worden ist.

- 5. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird. Sie dürfen jedoch nur in Gründungsangelegenheiten tätig werden, solange die vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung nicht vorliegt.
- 6. Die Geschäftsführung wird für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit.

## § 7 Beirat

- 1. Die Gesellschaft hat einen fakultativen Beirat. Für diesen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

2. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er wirkt an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
3. Der Beirat wird von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse unterrichtet. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Beirat auch sachverständige Dritte beauftragen.
4. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Beiräte werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, wobei auch gesellschaftsfremde Personen zum Beirat berufen werden können. Der Oberbürgermeister der Stadt Speyer oder ein von ihm zu benennender Vertreter ist stets als Beirat zu bestellen. Bei der Auswahl der weiteren Beiräte ist auf deren Sachverstand im Hinblick auf die von der Gesellschaft verfolgten steuerbegünstigten Zwecke besonders zu achten. Auch die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
5. Die Amtszeit der Beiräte beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden maßgebend.
7. Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal jährlich statt.
8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen ersten Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden.
9. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Anzahl und den Zeitpunkt der Sitzungen des Beirates innerhalb eines Wirtschaftsjahres beinhaltet.
10. Die Vorschriften des AktG gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG sind für den Beirat der Gesellschaft nicht entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer mittels eingeschriebener Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Gesellschafter einberufen. Der Brief muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung eingegangen sein. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf Form und Frist verzichtet werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleitung) führt der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil den größten Anteil am Stammkapital ausmacht.

6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.
7. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
10. Die Versammlungsleitung hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.
11. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, bedarf es der Abhaltung der Gesellschafterversammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher oder telefonischer Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Auch hierüber ist Protokoll zu führen und nach Abs. 10 zu verfahren.
12. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
13. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung zulässig.

## **§ 9 Unternehmensplanung, überörtliche Prüfung**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig vor Ende eines Wirtschaftsjahres für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Anfang des Wirtschaftsjahres entscheiden kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben ist.
2. Wirtschaftsplan und Finanzplanung der Gesellschaft sind der Stadt Speyer zu übersenden.
3. Dem Rechnungshof Rheinland Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

## **§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Stadt Speyer, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben gem. § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.
3. Der Abschlussprüfer ist auch zu beauftragen, in seinem Bericht
  - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,darzustellen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft der Stadt Speyer zu übersenden.
4. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern spätestens mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss mit Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung hierüber Beschluss gefasst hat. Für die Stadt Speyer gilt § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG.
5. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten.
6. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln

## § 11 Dauer und Kündigung

1. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, gilt:
  - a) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des 5. auf die Gründung folgenden Geschäftsjahres.
  - b) Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gem. § 5 zu übertragen oder einzuziehen.
  - c) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Abfindung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

## §12 Abfindung

1. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem eine Abfindung nur in Höhe des von ihm geleisteten Geschäftsanteils und der gemeine Wert einer etwa geleisteten Sacheinlage zu.

2. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Raten. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist vom Tage des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der Zahlung der Raten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Abfindungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
3. Sofern durch die Höhe der Auszahlungsraten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde, verpflichten sich alle Gesellschafter, einer angemessenen Stundung der Raten zuzustimmen.

### **§13 Vermögensbindung**

1. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 51 ff. AO stehen den Gesellschaftern nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zu.
2. Das übrige Gesellschaftsvermögen fällt an die Stadt Speyer, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahe kommen.

### **§ 14 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen.
4. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Ziffer 3. ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Speyer während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Ziffer 3. ist auf diese Auslegung hinzuweisen.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Die teilweise Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrags soll die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berühren.
2. Die Kosten des Vertrags und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.